



**DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG DES STUDIENSCHWERPUNKTES
MONTAGE**

der
HOCHSCHULE FÜR FERNSEHEN UND FILM MÜNCHEN

vom 9. November 2021
in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. November 2022

Aufgrund von Art. 13 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182), erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film in München folgende Diplomprüfungsordnung.

Vorbemerkung: Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen Personen des dritten Geschlechts mit angesprochen werden. Eine eigene Bezeichnung wurde nicht aufgenommen, da es aktuell noch keine allgemein anerkannte Formulierung gibt. Bei einer Überarbeitung dieser Satzung wird diese Sachlage überprüft.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung sowie der Diplom-Prüfungsordnungen der Abteilung III, Kino- und Fernsehfilm bzw. der Abteilung IV, Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik die Diplomprüfung im Studienschwerpunkt Montage.
- (2) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium beträgt einschließlich des Unterrichts in den Abteilungen I und II 250 Semesterwochenstunden.

Im Laufe des Hauptstudiums nachzuweisen:

- Inszenierungsseminar (Abteilung III) Seminarschein
 - Schauspieltheorien im Vergleich (Abteilung III) Seminarschein
 - Stoffentwicklung und Dramaturgie (Abteilung IV) Seminarschein
 - Nachweis der Montage und Postproduktion von zwei Hochschulausbildungsfilmen aus dem Hauptstudium der Abteilungen III oder IV unterschiedlicher Gattungen.
Mit Genehmigung des*der hauptamtlichen Professors*Professorin für Montage kann auch die Montage und Postproduktion eines anderen Ausbildungsfilmes incl. eines Film 02 der Abteilung III oder der Abteilung IV (nicht jedoch eines eigenen Films) anerkannt werden.
 - Nachweis eines im Laufe des Hauptstudiums besuchten Seminars aus dem Angebot der Abteilung III oder der Abteilung IV:
 - Survival Training
 - oder
 - Film als Experiment
 - oder
 - Formate im TV
 - oder
 - About Politics
- und** ein Seminar aus den Bereichen:
- Creative Writing
 - oder
 - Werbung
 - oder
 - Serielles Erzählen

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 **Anforderungen in der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomarbeit im Studienschwerpunkt Montage ist die Durchführung einer Montage und Betreuung der Postproduktion eines studienplanrelevanten Films aus dem Hauptstudium der Abteilung III oder der Abteilung IV als künstlerisch-praktische Arbeit.
- (2) Mit Genehmigung des*der Professors*in für Montage kann ausnahmsweise die Montage und die Betreuung der Postproduktion eines vergleichbaren Filmprojekts aus dem Hauptstudium als Diplomarbeit anerkannt werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit wird von dem*der Professor*in für Montage unter Berücksichtigung des individuellen Projektes und der Regelstudienzeit verbindlich festgelegt und aktenkundig gemacht.
- (4) Die Anforderungen in den Diplomprüfungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 5 **Inkrafttreten**

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium an der Hochschule für Fernsehen und Film ab dem Wintersemester 2022/2023 im Studiengang Kino- und Fernsehfilm oder im Studiengang Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik mit dem Studienschwerpunkt Montage aufgenommen haben. ³Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2020/2021 ihr Studium aufgenommen haben und ab dem Wintersemester 2022/2023 in das Hauptstudium eintreten.
⁴Sie gilt auch für alle Studierende der Studienrichtung Kino- und Fernsehfilm sowie Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik, die nach dem Grundstudium auf Antrag gem. § 8 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der HFF in der jeweils gültigen Fassung in den Studienschwerpunkt Montage wechseln.
- (2) ¹Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag des*der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. ³Über Art und Umfang einer Anrechnung, gegebenenfalls über zu erfüllende Bedingungen, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film München vom 28.10.2022.

München, 30.11. 2022



Professorin Bettina Reitz
Präsidentin

Die Diplomprüfungsordnung für den Studienschwerpunkt Montage wurde am 30.11.2022 in der Hochschule für Fernsehen und Film (Verwaltung, Raum 3.14) niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.11.2022 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30.11.2022.